

Studien- und Prüfungsordnung für die Fortbildung zum/zur Immobilienwirt/in (AWI)

§1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

1. Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss der berufsbegleitenden Fortbildung zum/zur Immobilienwirt/in (AWI) an der AWI Akademie der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft GmbH.
2. Auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung wird das Konzept einer Fortbildung und einer Prüfungsdurchführung unter Berücksichtigung didaktischer und fachlicher Entwicklungen und entsprechend der Anforderungen der beruflichen Praxis der Immobilienwirtschaft aufgestellt.

§2 Zweck der Prüfung und Ziel der Fortbildung

1. Die Prüfung zum/zur Immobilienwirt/in (AWI) bildet den qualifizierten Abschluss der auf wissenschaftlicher Grundlage berufsbegleitend durchgeführten praxisbezogenen Fortbildung. Die Prüfung dient dem Nachweis einer vertieften beruflichen Qualifikation auf dem Gebiet der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft.
2. Die Fortbildung wird den Teilnehmern die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um in den verschiedenen Sachgebieten der Immobilienwirtschaft tätig zu werden und Unternehmensentscheidungen vorzubereiten.

§3 Abschlussgrad

Ist die Prüfung bestanden, verleiht die AWI die Bezeichnung "Immobilienwirt/in (AWI)".

§4 Studienleitung/Prüfungsausschuss

1. Der Präsident des vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. bestellt auf Vorschlag des Studienleiters der AWI den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, für die Stellvertreter benannt werden können. Neben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. seinem Stellvertreter, kann es ein geschäftsführendes Prüfungsausschussmitglied geben.

§5 Prüfer

1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder das geschäftsführende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen die Prüfer.
2. Die Prüfer sind grundsätzlich als Dozenten in der Fortbildung zum/zur Immobilienwirt/in (AWI) tätig.
3. Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§6 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist eine ordnungsgemäße Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der AWI erforderlich. Die Voraussetzungen der Zulassung zur Fortbildung sind getrennt geregelt und bekannt gegeben.

§7 Umfang der Fortbildung

Die Fortbildung umfasst in der Regel einschließlich der Prüfungszeit 520 Unterrichtseinheiten (UE); dies sind in der Regel 1,5 Jahre.

§8 Prüfungsgebiete

- Personal, Arbeitsorganisation und Qualifizierung
- Unternehmenssteuerung und Kontrolle
- Rahmenbedingungen der Immobilienwirtschaft
- Immobilienbewirtschaftung
- Bauprojektmanagement
- Marktorientierung und Vertrieb, Maklertätigkeit

§9 Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus Fachprüfungen unter den in § 8 genannten Fachgebieten:

1. Sechs schriftliche Klausuren mit einer Dauer von je 120 Minuten
2. Eine Mündliche Prüfung; diese umfasst ein Kurzreferat von rund 15 Minuten und anschließend ein allgemeines Prüfungsgespräch mit einer Dauer von ebenfalls rund 15 Minuten. Es kann eines der nachfolgenden Fächer für die Mündliche Prüfung ausgewählt werden:
 - Unternehmensführung in der Immobilienwirtschaft
 - Immobilienrecht
 - Management von Immobilienobjekten

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vergleichbarer Fortbildungen entscheidet der Studienleiter, ggf. der Prüfungsausschuss.

§10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt das Bewertungsschema der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Note 1,0 = sehr gut bis 5,0 = nicht ausreichend).

§11 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Alle Prüfungsleistungen werden gleich gewichtet. Dies gilt auch für die Mündliche Prüfung, die getrennt als Einzelnote ausgewiesen wird.

§12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine nicht bestandene schriftliche Klausur bzw. die mündliche Prüfung kann jeweils einmal wiederholt werden; auf Antrag ist auch eine weitere Wiederholung möglich.

§13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Prüfungsleistung gilt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
3. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholungen von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Teilnehmer die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
4. Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
5. Die von einer Entscheidung nach Absatz 4 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Frist beginnt mit der Mitteilung des Verstoßes an die betroffene Person. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§14 Zeugnis und Urkunde

1. Hat der Teilnehmer die Abschlussprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.
2. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
3. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Teilnehmer eine vom Präsidenten des vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. unterschriebene Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Immobilienwirt/in (AWI)" aufgeführt ist.

§15 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2010 in Kraft.

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung zum/zur Immobilienwirt/in (AWI) ist schriftlich gegenüber der AWI Akademie der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft GmbH vorzunehmen.